



am _____

i. A. _____

Umschulungsvertrag

Blatt 1: Für die Handwerkskammer

Zwischen dem **Umschulungsbetrieb** - - und dem/der **UmschülerIn**

Betriebsnummer Geburtsdatum (UmschülerIn)

Firma/Betrieb Name, Vorname

Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort PLZ Ort

Telefon/Fax Telefon/Fax

E-Mail E-Mail

Geburtsort männl. weibl.

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ Ort Straße, Haus-Nr.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die **Umschulungszeit** beträgt Monate

Bei dieser Umschulungszeit ist die bisherige Ausbildung / Tätigkeit als berücksichtigt.

das **Umschulungsverhältnis** beginnt am und endet am

B Die **Probezeit** beträgt **4 Monate** andere Dauer max. 6 Monate

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Maßnahmen ein:

- Besuch der Berufsschule
- Führung eines Berichtsheftes / Ausbildungsnachweises schriftlich elektronisch

D Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 9 in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

E Die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt Std. Min.

F Der Auszubildende zahlt dem Umschüler eine angemessene **Vergütung**. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ Im 1. Umschulungsjahr € Im 2. Umschulungsjahr € Im 3. Umschulungsjahr

G Der Auszubildende gewährt dem Umschüler **Urlaub** nach den jeweils geltenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

H **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Eingangsstempel Handwerkskammer

Handwerkskammer für Mittelfranken
Lehrlingsrolle
 Sulzbacher Straße 11 – 15
 90489 Nürnberg
 www.hwk-mittelfranken.de
 lehrlingsrolle@hwk-mittelfranken.de

Nicht vergessen:
 Unterschriften auf der Seite 2, 3, 5 und 7.

Rückseite ausfüllen! →

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

Ausbilder

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffendes bitte ankreuzen
Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	männlich	weiblich	

Ausbildungsberechtigung (Ausbilder)

<input type="checkbox"/> 1 Handwerksmeister als <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 5 Berufsausbildungsabschluss <input type="text"/> Abschlussprüfung/Gesellenprüfung als (z. B. Bürokaufmann/-frau)
<input type="checkbox"/> 2 Industriemeister/Techniker/Sonstige gleichgestellte Prüfung <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 6 Ausbilder-Eignungsprüfung
<input type="checkbox"/> 3 Hochschul-, Fachhochschulabschluss <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 7 <input type="text"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> 4 Zuerkennung der fachlichen Eignung	

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung, Vollzeitbeschäftigung und Sozialversicherungsnachweis beifügen.

Betrieb

Öffentlicher Dienst Ja Nein

UmschülerIn

Staatsangehörigkeit:

Vorbildung

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Förderschule | <input type="checkbox"/> Mittlere Reife einschließlich M-Zug |
| <input type="checkbox"/> kein Abschluss | <input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife (Fachabitur/Abitur) |
| <input type="checkbox"/> Mittel-/Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist |
| <input type="checkbox"/> qualifizierender Mittel-/Hauptschulabschluss | |

Letzte Tätigkeit vor Beginn der Umschulung:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> keine Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> abgeschlossene Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> abgebrochene Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> Hilfsarbeiter |
| <input type="checkbox"/> sonstige Tätigkeit |

Der Umschüler besucht künftig die **Berufsschule** in:

Öffentliche Förderung des Umschulungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, und zwar durch:
z. B. Agentur für Arbeit, Rehaträger, Sonstige

Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.
In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Umschulung im Sinne des

Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.
Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Umschulungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Datum/Umschulungsbetrieb



am _____

i. A. _____

Umschulungsvertrag

Blatt 2: Für den Betrieb

Zwischen dem **Umschulungsbetrieb** - - und dem/der **UmschülerIn**

Betriebsnummer Geburtsdatum (UmschülerIn)

<p><input type="text"/></p> <p>Firma/Betrieb</p> <p><input type="text"/></p> <p>Strasse, Haus-Nr.</p> <p><input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p>PLZ Ort</p> <p><input type="text"/></p> <p>Telefon/Fax</p> <p><input type="text"/></p> <p>E-Mail</p> <p><input type="text"/></p>	<p><input type="text"/></p> <p>Name, Vorname</p> <p><input type="text"/></p> <p>Strasse, Haus-Nr.</p> <p><input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p>PLZ Ort</p> <p><input type="text"/></p> <p>Telefon/Fax</p> <p><input type="text"/></p> <p>E-Mail</p> <p><input type="text"/></p> <p>Geburtsort <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.</p>
--	---

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ Ort Strasse, Haus-Nr.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung
im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die **Umschulungszeit** beträgt Monate

Bei dieser Umschulungszeit ist die bisherige Ausbildung / Tätigkeit als berücksichtigt.

das **Umschulungsverhältnis** beginnt am und endet am

B Die **Probezeit** beträgt 4 Monate andere Dauer max. 6 Monate

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Maßnahmen ein:

Besuch der Berufsschule

Führung eines Berichtsheftes / Ausbildungsnachweises schriftlich elektronisch

D Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 9 in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

E Die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt Std. Min.

F Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung**. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Im 1. Umschulungsjahr	Im 2. Umschulungsjahr	Im 3. Umschulungsjahr

G Der Auszubildende gewährt dem Umschüler **Urlaub** nach den jeweils geltenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

H **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen:

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO (§ 28), des BBiG und des Berufsbildungsförderungsgesetzes (§§ 4 und 5), von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten von Ausbildungsbetrieb und UmschülerIn an eine zentrale Datenbank der Bundesagentur für Arbeit weitergegeben werden dürfen. (Falls kein Einverständnis besteht, bitte streichen.)

<p><input type="text"/></p> <p>Ort, Datum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Umschulungsbetrieb (Umschulende)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>UmschülerIn</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers</p>
--	---

Haben Sie die Rückseite von Blatt 1 ausgefüllt?

Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des vorgenannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

1. Umschulungszeit: Grundlagen sind die Rechtsverordnungen nach § 42 g HWO und § 60 BiBG.
2. Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter **[A]** vereinbarten Umschulungszeit die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen derselben.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichendes Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾.

§ 3 Pflichten des Umschulungsbetriebes (Umschulungsträgers)

1. Umschulungsziel

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.

2. Umschulungsplan

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, unter Berücksichtigung von 3.1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.

3. Nachteilsausgleich

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen.

4. Umschulungsberechtigung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.

5. Eignung der Umschulungsstätte

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind.

6. Ausbildungsordnung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

7. Umschulungsmittel

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung erforderlich sind.

8. Umschulungsbezogene Tätigkeiten

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.

9. Freistellung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen (siehe **[C]**) die erforderliche Zeit zu gewähren und dem Umzuschulenden Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen zu geben.

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. Lernpflicht/Prüfungsanmeldung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung selbst anzumelden, die Gebühr hierfür zu entrichten und an ihr teilzunehmen.

2. Teilnahme an Maßnahmen

Der Umzuschulende verpflichtet sich an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen.

3. Weisungsgebundenheit

Der Umzuschulende verpflichtet sich aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammen zu arbeiten und den notwendigen Anleitungen zu folgen.

4. Sorgfaltspflicht

Der Umzuschulende verpflichtet sich Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten.

5. Betriebsgeheimnis

Der Umzuschulende verpflichtet über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

6. Betriebliche Ordnung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

7. Anmeldung zu Prüfungen

Der Umzuschulende verpflichtet sich, sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen.

Die Buchstaben **[A]** **[B]** **[C]** etc. verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.

8. Benachrichtigung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Meldung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten bedürfen der vorigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

§ 5 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind;
- b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle § 5 Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 6 Urlaub (siehe **[G]**)

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **24 Werktagen**.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Umzuschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Vergütungen ²⁾ (siehe **[F]**)

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt. Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 - 1.1 für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Abschluss-/Gesellenprüfung.
 - 1.2 bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er
 - a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
 - c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

2. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnisunterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden; auf Verlangen des Umzuschulenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Punkt **[H]** dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.



am _____

i. A. _____

Umschulungsvertrag

Blatt 3: Für den / die Umschülerin

Zwischen dem **Umschulungsbetrieb** _____ und dem/der **UmschülerIn**

Betriebsnummer

Geburtsdatum (UmschülerIn)

Firma/Betrieb

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

PLZ

Ort

Telefon/Fax

Telefon/Fax

E-Mail

E-Mail

Geburtsort

männl. weibl.

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ

Ort

Straße, Haus-Nr.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt _____

ggf. Wahlpflichtbaustein _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die **Umschulungszeit** beträgt _____ Monate

Bei dieser Umschulungszeit ist die bisherige Ausbildung / Tätigkeit als _____ berücksichtigt.

das **Umschulungsverhältnis** beginnt am _____ und endet am _____

B Die **Probezeit** beträgt 4 Monate andere Dauer _____ max. 6 Monate

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Maßnahmen ein:

- Besuch der Berufsschule
- Führung eines Berichtsheftes / Ausbildungsnachweises schriftlich elektronisch

D Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 9 in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

E Die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

F Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene

Vergütung. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ _____ € _____ € _____
 Im 1. Umschulungsjahr Im 2. Umschulungsjahr Im 3. Umschulungsjahr

G Der Ausbildende gewährt dem Umschüler **Urlaub** nach den jeweils geltenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

H **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen: _____

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO (§ 28), des BBiG und des Berufsbildungsförderungsgesetzes (§§ 4 und 5), von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten von Ausbildungsbetrieb und UmschülerIn an eine zentrale Datenbank der Bundesagentur für Arbeit weitergegeben werden dürfen. (Falls kein Einverständnis besteht, bitte streichen.)

Ort, Datum

Umschulungsbetrieb (Umschulende)

UmschülerIn

Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers

Haben Sie die Rückseite von Blatt 1 ausgefüllt?

Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des vorgenannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

1. Umschulungszeit: Grundlagen sind die Rechtsverordnungen nach § 42 g HWO und § 60 BiBG.
2. Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter **[A]** vereinbarten Umschulungszeit die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen derselben.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichendes Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾.

§ 3 Pflichten des Umschulungsbetriebes (Umschulungsträgers)

1. Umschulungsziel

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.

2. Umschulungsplan

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, unter Berücksichtigung von 3.1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.

3. Nachteilsausgleich

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen.

4. Umschulungsberechtigung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.

5. Eignung der Umschulungsstätte

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind.

6. Ausbildungsordnung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

7. Umschulungsmittel

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung erforderlich sind.

8. Umschulungsbezogene Tätigkeiten

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.

9. Freistellung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen (siehe **[C]**) die erforderliche Zeit zu gewähren und dem Umzuschulenden Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen zu geben.

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. Lernpflicht/Prüfungsanmeldung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung selbst anzumelden, die Gebühr hierfür zu entrichten und an ihr teilzunehmen.

2. Teilnahme an Maßnahmen

Der Umzuschulende verpflichtet sich an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen.

3. Weisungsgebundenheit

Der Umzuschulende verpflichtet sich aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammen zu arbeiten und den notwendigen Anleitungen zu folgen.

4. Sorgfaltspflicht

Der Umzuschulende verpflichtet sich Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten.

5. Betriebsgeheimnis

Der Umzuschulende verpflichtet über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

6. Betriebliche Ordnung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

7. Anmeldung zu Prüfungen

Der Umzuschulende verpflichtet sich, sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen.

Die Buchstaben **[A]** **[B]** **[C]** etc. verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.

8. Benachrichtigung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Meldung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten bedürfen der vorigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

§ 5 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind;
- b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle § 5 Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 6 Urlaub (siehe **[G]**)

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **24 Werktagen**.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Umzuschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Vergütungen ²⁾ (siehe **[F]**)

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt. Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1.1 für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Abschluss-/Gesellenprüfung.

1.2 bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er

- a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt
- b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
- c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

2. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnisunterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden; auf Verlangen des Umzuschulenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Punkt **[H]** dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.



am _____

i. A. _____

Umschulungsvertrag

Blatt 4: Zur weiteren Verwendung

Zwischen dem **Umschulungsbetrieb** _____ und dem/der **UmschülerIn**

Betriebsnummer

Geburtsdatum (UmschülerIn)

Firma/Betrieb

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

PLZ

Ort

Telefon/Fax

Telefon/Fax

E-Mail

E-Mail

Geburtsort

männl. weibl.

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ

Ort

Straße, Haus-Nr.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt _____

ggf. Wahlpflichtbaustein _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die **Umschulungszeit** beträgt _____ Monate

Bei dieser Umschulungszeit ist die bisherige Ausbildung / Tätigkeit als _____ berücksichtigt.

das **Umschulungsverhältnis** beginnt am _____ und endet am _____

B Die **Probezeit** beträgt **4 Monate** andere Dauer _____ max. 6 Monate

C Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Maßnahmen ein:

Besuch der Berufsschule

Führung eines Berichtsheftes / Ausbildungsnachweises schriftlich elektronisch

D Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 9 in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

E Die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

F Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene

Vergütung. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ _____
Im 1. Umschulungsjahr

€ _____
Im 2. Umschulungsjahr

€ _____
Im 3. Umschulungsjahr

G Der Auszubildende gewährt dem Umschüler **Urlaub** nach den jeweils geltenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

H **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen: _____

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO (§ 28), des BBiG und des Berufsbildungsförderungsgesetzes (§§ 4 und 5), von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten von Ausbildungsbetrieb und UmschülerIn an eine zentrale Datenbank der Bundesagentur für Arbeit weitergegeben werden dürfen. (Falls kein Einverständnis besteht, bitte streichen.)

Ort, Datum

Umschulungsbetrieb (Umschulende)

UmschülerIn

Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers

Haben Sie die Rückseite von Blatt 1 ausgefüllt?

Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des vorgenannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

1. Umschulungszeit: Grundlagen sind die Rechtsverordnungen nach § 42 g HWO und § 60 BiBG.
2. Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter **[A]** vereinbarten Umschulungszeit die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen derselben.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichendes Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾.

§ 3 Pflichten des Umschulungsbetriebes (Umschulungsträgers)

1. Umschulungsziel

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.

2. Umschulungsplan

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, unter Berücksichtigung von 3.1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.

3. Nachteilsausgleich

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen.

4. Umschulungsberechtigung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.

5. Eignung der Umschulungsstätte

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind.

6. Ausbildungsordnung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

7. Umschulungsmittel

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung erforderlich sind.

8. Umschulungsbezogene Tätigkeiten

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.

9. Freistellung

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen (siehe **[C]**) die erforderliche Zeit zu gewähren und dem Umzuschulenden Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen zu geben.

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. Lernpflicht/Prüfungsanmeldung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung selbst anzumelden, die Gebühr hierfür zu entrichten und an ihr teilzunehmen.

2. Teilnahme an Maßnahmen

Der Umzuschulende verpflichtet sich an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen.

3. Weisungsgebundenheit

Der Umzuschulende verpflichtet sich aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammen zu arbeiten und den notwendigen Anleitungen zu folgen.

4. Sorgfaltspflicht

Der Umzuschulende verpflichtet sich Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten.

5. Betriebsgeheimnis

Der Umzuschulende verpflichtet über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

6. Betriebliche Ordnung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

7. Anmeldung zu Prüfungen

Der Umzuschulende verpflichtet sich, sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen.

Die Buchstaben **[A]** **[B]** **[C]** etc. verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.

8. Benachrichtigung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Meldung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten bedürfen der vorigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

§ 5 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind;
- b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle § 5 Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 6 Urlaub (siehe **[G]**)

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **24 Werktagen**.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Umzuschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Vergütungen ²⁾ (siehe **[F]**)

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt. Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1.1 für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Abschluss-/Gesellenprüfung.

1.2 bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er

- a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt
- b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
- c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

2. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnisunterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden; auf Verlangen des Umzuschulenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Punkt **[H]** dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.